

A N F R A G E von Dr. Jürg Stünzi (Grüne, Küsnacht)

betreffend aufsichtsrechtliche Pflichten des Bezirksrats Meilen

Die Gemeindeordnung Küsnacht zählt verschiedene Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis auf. Darunter fällt die Heimkommission, welche mit Einschluss des Präsidenten (Gemeinderat) aus sieben Mitgliedern besteht. Am 31. März 2004 beschloss der Gemeinderat Küsnacht eine neue Führungsstruktur für die Seniorenbelange. Dabei vertrat der Gemeinderat Küsnacht immer wieder die Ansicht, dass er sich bei seinem Entscheid auf die einstimmige Empfehlung der Heimkommission abgestützt habe. Tatsache ist, dass die Heimkommission in jenem Zeitpunkt nur mit vier Mitgliedern (inklusive Gemeinderat) anstelle der vorgeschriebenen sieben Mitgliedern besetzt war.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Küsnacht gab es enormen Widerstand (Demonstration auf dem Gemeindehausplatz, Petition mit über 1'000 Unterschriften etc.). Die «Interessensgemeinschaft für ein würdiges Alter» erhob zusätzlich innert Frist Rekurs und Aufsichtsbeschwerde. Die Gemeinde Küsnacht führte in ihrer Stellungnahme an den Bezirksrat vom 24. Mai 2004 betreffend Aufsichtsbeschwerde aus, dass der Gemeinderat es als sinnvoll erachtet habe, schon «zu Beginn der Amtsperiode einen Sitz in der Heimkommission nicht zu besetzen». Im Verlaufe der Amtsperiode kam es noch zu zwei Rücktritten, welche der Gemeinderat Küsnacht offenbar dem Bezirksrat Meilen mitteilte. Wörtlich führt der Gemeinderat Küsnacht in seiner Stellungnahme aus: «Da die Beschlüsse des Gemeinderates betreffend Entlassung aus dem Amt [...] dem Bezirksrat zugestellt wurden, hatte dieser Kenntnis von dieser Situation. Ganz offensichtlich erachtete er die darin enthaltene Begründung [...] für einen vorläufigen Verzicht auf Ersatzwahl für schlüssig, ansonsten er von Amtes wegen hätte einschreiten müssen.»

Mit Beschluss vom 6. Januar 2005 gab der Bezirksrat Meilen der Aufsichtsbeschwerde gegen die Anordnung neuer Führungsstrukturen für die Seniorenbelange keine Folge. Der Bezirksrat führt in seinen Erwägungen aus, der Gemeinderat Küsnacht hätte für die entsprechende Ergänzung der Mitglieder der Heimkommission, «welche von allem Anfang fehlten oder später ausgeschieden sind, durch Nach- oder Ersatzwahlen besorgt sein müssen. Der Gemeinderat Küsnacht ist aufsichtsrechtlich einzuladen, dieser Vorschrift innert nützlicher Frist nachzuleben». Schliesslich gelangt der Bezirksrat zum Schluss, dass die Heimkommission für den Gemeinderat Küsnacht lediglich Beratungsfunktion habe. «Deshalb hat der Mangel, dass die Heimkommission nicht vollständig besetzt war, keinen Einfluss auf das Beratungsergebnis.»

Aus dem erwähnten Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat in diesem speziellen Fall die Meinung des Bezirkesrates Meilen, dass die mangelhafte Besetzung der Heimkommission Küsnacht keinen Einfluss auf das Beratungsergebnis des Gemeinderates Küsnacht hatte, obwohl dieser im Wesentlichen die Vorarbeit der Heimkommission übernahm?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Verhalten wie dasjenige der Gemeinde Küsnacht - fortgesetzte willentliche Missachtung der Gemeindeordnung - nicht tolerabel ist? Ist der Regierungsrat bereit, anstelle des säumigen Bezirkesrates Meilen die Gemeinde Küsnacht zu verpflichten, unverzüglich die erforderlichen Nach- und Ersatzwahlen an-

zuordnen?

3. Mit keinem Wort erwähnte der Bezirksrat Meilen in seiner Entscheidung, dass der Gemeinderat Küsnacht ihm offenbar die jeweiligen Vakanzen angezeigt hat. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass sich das Verhalten des Bezirkesrates Meilen - trotz Kenntnis eines gesetzwidrigen Zustandes, Nichteinschreiten gegen denselben - mit den aufsichtsrechtlichen Pflichten eines Bezirkesrates nicht vereinbaren lässt? Wäre der Bezirksrat Meilen nicht schon längstens verpflichtet gewesen, von Amtes wegen einzuschreiten? Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Schritte gegen den Bezirksrat Meilen vorzunehmen?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Bezirksrat vor allem in den kleineren und mittleren Bezirken auf Grund seiner Nähe und der engen Verbindungen zu den Gemeinden seine gleichzeitige Funktion als Rechtsmittelbehörde und Aufsichtsinstanz gegenüber den Gemeinden nicht immer mit der notwendigen Unabhängigkeit erfüllt?
5. Die neue Kantonsverfassung verlangt eine verlässliche und rasche Rechtsprechung (Art. 74 Abs. 1 nKV). Diese Bestimmung dürfte - soweit die Bezirke Aufgaben der Rechtsprechung übernehmen (vgl. Art. 80 Abs. 3 nKV) - auch auf die Bezirksbehörden Anwendung finden. Wie gedenkt der Regierungsrat, bei den Bezirken künftig eine verlässliche und rasche Rechtsprechung zu gewährleisten?

Dr. Jürg Stünzi